

Der BaZ war am 23. März 2005 zu entnehmen, dass das Literaturhaus Basel seinen neuen Mietvertrag für die Liegenschaft Gernsbühl 7a vorzeitig auflöste, weil sich AnwohnerInnen mittels Einsprachen gegen seinen Einzug gewehrt hatten. Das Bauinspektorat Basel-Stadt hatte zwar die Einsprachen der AnwohnerInnen anfangs März abgelehnt, deren Bedenken wurden dem Literaturhaus jedoch zur Auflage gemacht. Die Auflagen lauteten: Veranstaltungsende ausnahmslos um 22 Uhr; nur gesprochene, keine musikalischen Veranstaltungen; stets geschlossene Fenster und keine Möglichkeiten, Erfrischungen an einer Bar auszuschenken. Diese Auflagen verunmöglichen den angemessenen Betrieb von Literaturveranstaltungen, weshalb das Literaturhaus sich gezwungen sah, sein Mietverhältnis aufzulösen. Der geplante Standort am Gernsbühl 7a befindet sich in einer Zone der Lärmempfindlichkeitsstufe II (ES II: Wohnzone, kleines Gewerbe möglich). In nächster Nähe des Gernsbühls 7a befinden sich die Gastronomiebetriebe Löwenzorn (mit Gartenwirtschaft) und Spalenburg. Diese haben regelmässig bis um Mitternacht oder noch länger geöffnet und es entsteht Lärm in Form von Gläsergeklirr, Stimmen und Lärm auf den Gassen – alles Bedenken, die von den RekurrentInnen gegen den neuen Standort des Literaturhauses ins Feld geführt wurden und vom Bauinspektorat durch die Auflagen teilweise gutgeheissen wurden.

Es stellt sich nun die Frage, warum der Betrieb eines Literaturhauses (von welchem generell geringe Lärmemissionen zu erwarten sind) durch unverhältnismässig strenge Auflagen verunmöglicht wird, wenn am gleichen Standort, 20 m weiter unten, sich zwei Gastwirtschaften befinden, denen keine solchen Auflagen gemacht werden. Die strenge Bewilligungspraxis hat über den Fall Literaturhaus hinaus weitreichende kulturpolitische Bedeutung für die Stadt Basel sowie auch Auswirkungen auf die generelle Attraktivität des Standortes Innenstadt sowie Stadtgebiete der Zone ES II (z.B. auch Münsterplatz). Ich bitte daher die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

- 1) Gelten für kulturelle Betriebe im Gebiet der Lärmempfindlichkeitsstufe II (z.B. im Gebiet zwischen Petersgraben und Schneidergasse oder am Spalenberg) strengere Auflagen als für Gastwirtschaftsbetriebe in diesen Zonen? Wird mit den vom Bauinspektorat verhängten Auflagen nicht die Rechtsgleichheit zwischen Restaurants und Literaturhaus verletzt?
- 2) Wieso gewichtet der Regierungsrat die Ansprüche der rekurrierenden AnwohnerInnen höher als das grosse öffentliche Interesse an einem zentral gelegenen Literaturhaus?
- 3) Wo sieht der Regierungsrat noch Zonen in der Innentadt, wo der Betrieb von kulturellen Aktivitäten möglich ist, ohne dass dies eine Beschwerdeflut nach sich zieht?
- 4) Wenn nicht einmal ein ruhiges Literaturhaus in der Innenstadt möglich ist, welches öffentliche Leben darf dann neben dem Wohnen noch stattfinden?
- 5) Wieso verfügt die Verwaltung so strenge Auflagen, welche den angemessenen Betrieb eines Kulturveranstalters in der Innenstadt verunmöglichen? Will der Regierungsrat kein Literaturhaus und andere kulturelle Betriebe in der Innenstadt?
- 6) Ist sich die Regierung bewusst, dass sie mit einer solch strengen Bewilligungspraxis die Schaffung neuer kultureller Betriebe in der Innenstadt erschwert, ja verunmöglicht? Welche Auswirkungen erwartet die Regierung für die Attraktivität des Standortes und das Kultur- und Gastronomieangebot in Basel?

Claudia Buess